

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1852

149 (14.12.1852)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

Nro. 149.

Dienstag, den 14. Dezember

1852.

Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1852.

[1237]

Nro. 3519. Mündlicher Vortrag. Die Anweisung der Brandentschädigungen, hier insbesondere die Ausstellung der dessfallsigen Zeugnisse betreffend.

B e s c h l u ß.

An sämtliche Großherzogliche Bezirksämter:

Wir sind sehr häufig in die Lage versetzt, Zeugnisse über Wiederherstellung durch Feuer zerstörter oder beschädigter Gebäude zurückgeben zu müssen, da dieselben nicht vorschriftsmäßig ausgestellt sind.

Da hiernach die Auszahlungen der Entschädigungen verzögert und die Forderungsberechtigten oft in großen Nachtheil versetzt werden, so sieht man sich veranlaßt, die Gr. Bezirksämter unter Hinweisung auf den §. 17 der Instruktion V. zum Feuerversicherungsgesetz aufzufordern, strenge darüber zu wachen, daß die erwähnten Zeugnisse genau nach Vorschrift der §§ 45, 46 und 47 der Instruktion III. und der Beilage III. D. Formular 1 bis 7 zum Feuerversicherungsgesetz ausgestellt werden, widrigenfalls dieselben zur Verbesserung zurückgegeben werden müßten.

In den von der G. Braun'schen Hofbuchhandlung eingerichteten und in der diesseitigen Generalverfügung vom 10. Oktober l. J., No. 2646, näher bezeichneten Niederlagen sind stets gedruckte Formulare für derartige Zeugnisse vorrätzig.

Besondere Berichte der Gemeinderäthe neben diesen Zeugnissen sind nicht erforderlich.

W e i z e l.

B e s c h l u ß.

Nro. 21,774. Nachricht von obigem Erlasse erhalten sämtliche Gemeinderäthe des Amtsbezirks zur Nachachtung und Eröffnung an die Bauschäzer, sowie Anzeige, daß dieses geschehen, binnen 3 Tagen.

Neckarbischofsheim, den 8. Dezbr. 1852.

Sinsheim, den 8. Dezember 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i ß.

Bodemüller.

Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1852.

[1238]

Nro. 3520. Mündlicher Vortrag. Die Aufstellung der Gebührenzettel der Bauschäzer zur Feuerversicherung betr.

B e s c h l u ß.

An sämtliche Großh. Ämter:

Die Großh. Bezirksämter werden aufgefordert, strenge darüber zu wachen, daß die Gebührenzettel der Bauschäzer genau nach Vorschrift des §. 7 der Instruktion I. zum neuen Feuervers.-Gesetz (Beil. I. A. und I. B.) aufgestellt werden.

Impressen zu diesen Gebührenzettel sind in den von der G. Braun'schen Hofbuchhandlung eingerichteten und in der diesseitigen Generalverfügung vom 10. Oktober d. J., No. 2646, näher bezeichneten Niederlagen stets vorrätzig.

Die Bauschäzer und Gemeinderäthe sind mit dem Anfügen hiervon in Kenntniß zu setzen, daß alle vorschriftswidrig aufgestellten Gebührenzettel zur Verbesserung zurückgegeben werden.

W e i z e l.

B e s c h l u ß.

Nro. 21,773. Nachricht hievon erhalten die Gemeinderäthe des Amtsbezirks zur Eröffnung an die Bauschäzer.

Neckarbischofsheim, den 8. Dezember 1852.

Sinsheim, den 8. Dezember 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i ß.

Bodemüller.

[1236]

Nro. 302. Samstag den 18. dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, werden wir im Gasthaus zum Löwen dahier eine landwirthschaftliche Besprechung abhalten und laden hiezu sämtliche Vereinsmitglieder sowie die Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft mit dem Ersuchen ein, recht zahlreich hierbei erscheinen, diejenigen Gegenstände aber, welche einer Besprechung unterzogen werden sollen, längstens bis zum 15. d. M. bei uns anzeigen zu wollen.

Sinsheim, den 8. Dezember 1852.

Landwirthschaftl. Bez.-Stelle.

L a u r o p.

[1235]

Die Conscription pro 1853 betr.

B e s c h l u ß.

Nro. 35,044. Die Bürgermeister des Amtsbezirks werden benachrichtigt, daß zur Aushebung der für 1853 konscriptionspflichtigen Mannschaft der Altersklasse 1832 Tagfahrt auf

Mittwoch den 5. Januar 1853, früh 8 Uhr,

im Amthause dahier anberaumt ist. Die Bürgermeister haben dies den Pflichtigen zu eröffnen, mit dem Anfügen, daß sie Morgens um 7½ Uhr bei Vermeidung der auf den Ungehorsam gesetzten Strafen sich im Amthause dahier an jenem Tage einzufinden haben, damit präcis 8 Uhr mit dem Geschäfte begonnen werden kann.

Die Bürgermeister oder deren Stellvertreter haben ebenfalls zu erscheinen und die Pflichtigen ihrer Gemeinde hierher zu begleiten; auch sind diejenigen Eltern und Pfleger zum Erscheinen anzuhalten, welche Gründe des etwaigen Ausbleibens eines Conscriptionspflichtigen anzeigen wollen.

Die Eröffnung dieser Vorladung ist zu bescheinigen, dabei genau zu bemerken, ob dem Pflchtigen selbst, oder seinem Vater oder seinem Pfleger die Vorladung eröffnet wurde, und diese Bescheinigung spätestens binnen 6 Tagen anher vorzulegen. In der desfalligen Bescheinigung sind die Pflchtigen mit Namen aufzuführen und bei Jedem die etwa nöthigen Bemerkungen zu machen. Auch ist denselben zu eröffnen, wie man erwarte, daß sie anständig gekleidet und reinlich erscheinen.

Sinsheim, den 9. Dezember 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Bodemüller.

[1239] Die von den Bürgermeistern zu führenden Untersuchungstabellen betr.
B e s c h l u ß.

Nro. 35,193. Die Bürgermeister des Amtsbezirks werden mit Bezug auf das amtliche Ausschreiben vom 31. März 1851, Nro. 7615, angewiesen, die Tabellen über die von ihnen erledigten Anklagen wegen Ehrenkränkung, unerlaubter Selbsthilfe und unbedeutender Körperverletzung unfehlbar bis 2. Januar 1853 anher einzusenden.

Sinsheim, den 10. Dezember 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Bodemüller.

Lösch, a. j.

[1234] Die Aufnahme von Zöglingen in die Stulzische Waisenanstalt betr.
B e s c h l u ß.

Nro. 21,731. Die Großh. Pfarrämter und Gemeinderäthe des Amtsbezirks werden angewiesen, etwaige Gesuche um Aufnahme von Kinder in die rubr. Anstalt nach Vorschrift der Statuten, Regblt. d. 1834, Nro. 52, binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Neckarbischofsheim, den 7. Dezember 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
B e n i ß.

[1232] An sämtliche Bürgermeisterämter.
Nro. 21,676. Es ist schon öfters vorgekommen und darüber von Seiten der Waisenmeister Beschwerde geführt worden, daß die Schäfer zur Fütterung ihrer Hunde alle wasenmäßige Pferde kaufen und selbst schlachten.

Da dieses nach der Verordnung vom 27. März 1818, §. 4, Regblt. Seite 35. bei 10 Reichsthaler verboten ist, so werden die Bürgermeisterämter angewiesen, dieses den Schäfern zu eröffnen, mit dem Bemerkten, daß die Zuwiderhandelnden ohne Rücksicht mit dieser Strafe belegt werden.

Neckarbischofsheim, den 7. Dezember 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
B e n i ß.

vd. Ruhn.

[1241] Sinsheim.
Aufforderung.

Nro. 35,072. Kanonier Heinrich Fink von Hoffenheim ist ohne Erlaubniß nach Nordamerika ausgewandert. Derselbe wird daher aufgefodert, sich

binnen 8 Wochen
entweder dahier oder bei dem Großherzogl. Kommando des Artillerie-Regiments in Karlsruhe zu stellen, widrigenfalls er vorbehaltlich persönlicher Bestrafung wegen Desertion in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden soll.

Sinsheim, den 5. Dezember 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Bodemüller.

des vorigen Monats von Hause entfernt und soll nach Nordamerika ausgewandert sein.

Derselbe wird daher andurch aufgefodert sich

binnen 6 Wochen
dahier zu stellen, und über seine unerlaubte Auswanderung zu verantworten, widrigenfalls er nach der landesherrlichen Verordnung vom 5. Oktober 1820 behandelt und insbesondere des badischen Staats- und Ortsbürgerrechts verlustig erklärt werden soll.

Sinsheim, den 4. Dezember 1853.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Bodemüller.

[1240] Sinsheim.
Aufforderung.

Nro. 35,143. Maurer Franz Adam Merkle von Steinsfurth hat sich im Laufe

[1225] Sinsheim.
Bedingter Zahlungsbefehl.

Nro. 34,836. Es fodert Jakob Bühler vom Ziegelhof bei Weiler an

den flüchtigen Maurer Adam Merkel von Steinsfurth

54 fl. 15 fr. aus Kauf.

B e s c h l u ß.

Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger binnen acht Tagen von Eröffnung dieses an zu befriedigen oder aber zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt werde.

Dieses wird dem an unbekanntem Orten abwesenden Beklagten auf diesem Wege eröffnet und ihm aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit derselben Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten zugestellt worden wären, lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Sinsheim, den 6. Dezbr. 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

S t a i g e r.

[1226] Sinsheim.

Bedingter Zahlungsbefehl.

Nro. 34,404. Es fodert Jakob Wolbert von Steinsfurth

an
den flüchtigen Adam Merkle von Steinsfurth

840 fl. Heirathsgut, nebst 5% Zinsen aus 500 fl. von 2 1/2 Jahren.

B e s c h l u ß.

Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger binnen acht Tagen von Eröffnung dieses an zu befriedigen oder aber zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt werde.

Dies wird dem an unbekanntem Orten abwesenden Beklagten auf diesem Wege mit der Aufforderung eröffnet, einen dahier wohnenden Gewalthaber zu ernennen und dahier anzuzeigen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet oder zugestellt worden wären, nur an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Sinsheim, den 30. Novbr. 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

S t a i g e r.

[1224] Sinsheim.

Bedingter Zahlungsbefehl.

Nro. 34,895. Es fodert Johann Georg Dettling von Mühlbach

an
den flüchtigen Adam Merkel von Steinsfurth und den Maurermeister Michael Merkel von Hoffenheim

80 fl. 53 fr. aus Kauf.

B e s c h l u ß.

Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger binnen acht Tagen von Eröffnung

dieses an zu befriedigen oder aber zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt werde.

Dieses wird dem an unbekanntem Orten abwesenden Adam Merkel auf diesem Wege mit der Auflage eröffnet, einen dahier wohnenden Gewalthaber zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm zugestellt worden wären, lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Sinsheim, den 6. Dezbr. 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
S t a i g e r.

[1213] Sinsheim.

Bedingter Zahlbefehl.

An den flüchtigen Maurermeister Adam Merkle von Steinsfurth fordern:

- 1) Hajum Würzburger von Rohrbach, 47 fl. aus Kauf,
- 2) Schlossermeister Christian Sauffele von Neckarbischofsheim, 275 fl. aus Werkverding,
- 3) Flaschnermeister Franz Grimm von Zuzenhausen, 50 fl. aus Werkverding,
- 4) Maurermeister Michael Merkle von Hoffenheim, 452 fl. 4 kr. aus Gesellschafts-Vertrag,
- 5) Jakob Reiniß von hier, 55 fl. 59 kr. aus Werkverding.

B e s c h l u ß.

Nro. 34,570. Dem Beklagten wird aufgegeben, binnen 8 Tagen, von Eröffnung dieses an, obenbenannte Forderungen an die Kläger zu bezahlen, oder aber zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls sonst auf Anrufen der Kläger die Forderungen für zugestanden erklärt würden.

Dieses wird dem an unbekanntem Orten abwesenden Beklagten auf diesem Wege eröffnet und ihm aufgegeben, einen hier wohnenden Gewalthaber zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen, mit

derselben Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten eröffnet worden wären, lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Sinsheim, den 3. Dezember 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
S t a i g e r.

[1212] Sinsheim.

J. S.

August Haag von hier gegen
Jakob Lörz, ledig von Weiler,
Forderung betr.

Auf kl. Antrag
B e s c h l u ß.

Nro. 34,172. Dem beklagten Theil wird aufgegeben, die Forderung des Klägers mit 22 fl. 35 kr. für erkaufte Leder binnen 8 Tagen zu bezahlen oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls auf Anrufen des Klägers die Forderung für zugestanden erklärt würde.

Dieses wird dem an unbekanntem Orten abwesenden Beklagten auf diesem Wege eröffnet und ihm aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber zu bestellen und hier anzuzeigen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen, mit der gleichen Wirkung, als ob sie dem Beklagten eingehändigt worden wären, an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Sinsheim, den 26. Novbr. 1852.
Großherzogl. bad. Bezirksamt.
S t a i g e r.

[1233] Neckarbischofsheim.

Aufforderung.

Nro. 21,697. Sebastian Brenner von Untergimpern hat sich vor einigen Tagen heimlich von Hause entfernt und ist zu vermuthen, daß er sich nach Amerika begeben hat.

Derselbe wird aufgefordert, binnen drei Monaten zurückzukehren, und sich dahier zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls

er des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.

Neckarbischofsheim, den 7. Dez. 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
B e n i ß.

[1242] Eichtersheim.

Ankündigung.



In Folge richterlicher Verfügung werden dem Kaspar Wipf von Eichtersheim die nachverzeichneten Liegenschaften bis

Freitag den 24. Dezember 1852,
Nachmittags 2 Uhr,

auf dasigem Rathhause öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

Eine zweistöckige Behausung mit 2 Ruthen Hausplatz, unten im Ort 250 fl.

Eichtersheim, den 10. Dezember 1852.
Der Vollstreckungsbeamte.
L. M o p p e i. Rotar.

[1243] Sinsheim.

Bekanntmachung.



Zur Versteigerung der Fahrnisse des Hauptlehrers Sauer dahier, in Bettungen, Schreinwerk, Hausrath, Faß- und Bandgeschirr u. s. w. bestehend, worunter insbesondere ein passender Kochofen enthalten ist, haben wir Tagfahrt auf

Donnerstag den 16. ds. Mts.,
Morgens 8 Uhr
anfangend, anberaumt, wozu Steigliebhaber eingeladen werden.

Sinsheim, den 10. Dezember 1852.
Das Bürgermeisteramt.
H a a g. Besch.

Zur Geschichte des Tages.

Mannheim. Unsere Verkehrsindustrie erfreut sich bis kommenden Frühjahr einer Erweiterung, deren Nützlichkeit und Annehmlichkeit in die Augen springt. Drei hiesige Bewohner haben nämlich im Zweck einer Lokal-Dampfschiffahrt zwischen hier und Heidelberg einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, demzufolge vom 1. März 1853 ab vorläufig mittelst zweier Dampfboote von möglichst geringem Liefgang zwischen den an jener Stromstrecke gelegenen Dorfschaften und Städten eine fortdauernde Kommunikation hergestellt werden soll. Die Dampfboote, deren Zahl später auf vier vermehrt wird, gleichen in Bezug auf Zweck und Konstruktion denen, welche den Lokaldienst zwischen Köln und Koblenz versehen, und werden auch in letztgenannter Stadt erbaut.

Der Ordensdieb wurde am 11. d. M. von Darmstadt nach

Frankfurt gebracht, mit mehreren Personen konfrontirt und und dann nach Mainz spedirt, wo das saubere Fruchtkorn ebenfalls Spuren seiner Tätigkeit hinterlassen hat.

Der neuernannte kön. preuß. Gesandte, Hr. Graf v. Seckendorff, ist am 8. d. in Stuttgart eingetroffen.

Den Wirthen in Kassel, welchen, wie wir früher schon erwähnten, die Konzession entzogen wurde, ist nun die Auflage geworden, ihre Wirthschaften zu schließen.

Bei Nürnberg wurde am 7. Dezember eine blühende Kornähre, welche auf freiem Felde sich so weit entwickelte, gefunden.

Wie man aus Berlin vernimmt, so neigt sich der Krankheitszustand Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Karl nunmehr einer entschiedenen Besserung zu. Doch leidet der Prinz noch immer an bedeutenden Schmerzen in der Hüftgegend, und es werden leider wohl noch Wochen darüber vergehen, bevor Derselbe wieder vollständig hergestellt ist. Zur Vermeidung von Erschütterungen

ist seit einigen Tagen der Weg zwischen dem prinziplichen Palais und dem Wilhelmsplatz für Fuhrwerke gesperrt.

Aus Magdeburg vom 7. Dez. schreibt man: Schon wieder ist es hier vorgekommen, daß Jemand sich durch einen mit Pulver gefüllten Pfeifenkopf zu erschießen versuchte. Diese sonderbare und stets verunglückende Selbstmordweise scheint hier förmlich Mode zu worden; sie ist wenigstens seit einiger Zeit mehrmals vorgekommen.

Einem Privatier in Linz begegnete kürzlich Folgendes: Er träumte zwei Nächte hintereinander, ein Israelite werde in nächster Ziehung eine Lotterie gewinnen. Da er nun selbst einen Zettel mit 2 fl. Einfaß hat, so läßt er dem Israeliten keine Ruhe, bis dieser einen Zettel-Tausch mit ihm eingeht, wobei er (der Privatier) noch 10 fl. darauf legte. Was geschieht? Die Ziehung kommt und der Israelit gewinnt richtig mit dem eingetauschten Zettel 1000 fl. — Man denke sich die Wuth des Träumers!

Die österreichische Regierung hat sich veranlaßt gesehen, gegen das fortdauernde Räubereiuwesen in Ungarn verschärfte Anordnungen zu treffen.

Die Arbeiten der Wiener Zollkonferenz werden nicht durch Weihnachtserien unterbrochen.

Die „Trierer Ztg.“ fügt der Nachricht von dem Kampfe zwischen den Montenegrinern und den Türken noch hinzu, daß man bei Abfahrt des Dampfers von Cattaro nur wußte, daß die Montenegriner einige hundert Türkentöpfe nach ihren Dörfern als Siegestrophäen geschickt haben. In Cattaro ist ein montenegrinischer Abgeordneter eingetroffen, um 10,000 Dukaten in Zwanziger zur Vertheilung unter die Kämpfer umzuwechseln. In Folge dieser Wirren war auch seit acht Tagen die Zufuhr aus Montenegro in den Bazars von Cattaro äußerst geringfügig.

Das Urtheil der in Mantua gefangen gehaltenen politischen Verbrecher ist veröffentlicht worden. Zwölf Personen sind zum Tode, die Uebrigen zu den Galeeren auf längere oder kürzere Zeit verurtheilt worden. Der Erzbischof von Mailand, Graf v. Rosmini, ist sofort nach Wien abgereist, um die Gnade des Kaisers zu erflehen.

Der „Bund“ berichtet aus Neuenburg Folgendes: Sonntag den 5. Dez., Abends, machte sich Hr. Flane, Cafetier dahier, ein Franzose, der früher bei der Königin Hortense gedient hatte und dessen Sohn gegenwärtig als Schreiber im Dienste Sr. Maj. Napoleon's III. steht, das Vergnügen, sein Cafe zu illuminiren und ein Transparent aufzustellen mit einer grünen Kaiserkrone und der Inschrift: 8,000,000 St. Napoleon's III. Bald rottete sich eine Masse Volk vor dem Cafe zusammen und gab ihren Aergerniß kund; auch der Herr Präsekt fand sich ein und wurde zum Einschreiten ersucht. Er war gerade im Begriff, dem Hrn. Flane das Gefährliche seiner Illumination vorzustellen und ihm zu rathen, solche zu entfernen, als ein Hagel von Steinen dem Spektakel ein Ende machte. Vier illuminierte Fenster mit sammt den Transparenten wurden eingeworfen; Hr. Flane und seine Gehilfen hatten kaum Zeit, die Läden der übrigen Fenster zu schließen und die Lichter zu löschen. Das Ganze dauerte ein paar Sekunden und darauf verlief sich die Masse ruhig. Das Cafe Flane war sonst der Sitz der Royalisten. Hr. Flane will Klage erheben, und hat deshalb die Fensterscheiben noch nicht herstellen lassen.

Mit den schweizer Telegraphen kann man 20 Worte für 1 Fr. (28 fr.) bis zu 50 Worten für 2 Fr. und bis zu 100 Worten für 3 Fr. telegraphiren lassen. Um diesen Preis wird die Depesche dem Adressaten noch in's Haus gebracht.

In Straßburg erhielten am Tage der Proklamirung des Kaiserreichs 4000 Dürftige Gaben an Brod, Holz und auch Geld.

Der neue Kaiser stattet in einem Schreiben an den Maire von Straßburg seinen Dank für die Schenkung des dortigen Schlosses ab.

Der franz. Senat soll beabsichtigen, die kaiserliche Civilliste auf 30 Mill. Fr. festzusetzen.

Der neue Kaiser wird im Frühjahr nach seiner Krönung eine Reise nach Korsika unternehmen. Die höchsten Behörden der Insel sind bereits durch zweite Hand von diesem Entschlusse unterrichtet und werden jedenfalls großartige Vorbereitungen zum festlichen Empfange des Kaisers, der zum ersten Male das Stammland seiner Familie betritt, veranstalten.

Die engl. Admiralität hat an alle kön. Schiffswerften die Weisung erlassen, keinem ausländischen Gaste hohen oder niedern Standes die Besichtigung der Werkstätten oder der im Bau begriffenen Kriegsschiffe zu gestatten.

In Madrid hatte man am 1. Dezbr. mehrere Grad Kälte und die Sierra Guadarama ist des hohen Schneefalls wegen nur mühsam zu passiren.

Schwurgerichtsverhandlungen.

Mannheim, 10. Dez. (Karl'sr. Z.) Gestern wurde die Schwurgerichts-Sitzung für das vierte Quartal 1852 eröffnet. Der erste Fall, der zur Sprache kam, war bereits im Juni d. J. Gegenstand einer schwurgerichtlichen Verhandlung gewesen. Er betraf einen in der Nacht vom 11. auf den 12. Febr. d. J. zum Nachtheile des Joh. Friedrich von Auerbach (Großh. Bezirksamts Buchen) verübten Diebstahl von Lebensmitteln und Kleidungsstücken, im Werthe von 43 fl. 29 fr. Am 30. Juni d. J. waren Michael Rechner, Joseph Rechner von Oberscheidenthal und Valentin Müller von Krumbach dieses Diebstahls und damit eines durch Einsteigen, Einbrechen und unter Mitführung lebensgefährlicher Werkzeuge verübten gefährlichen Diebstahls für schuldig erkannt und zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Die nach Erledigung dieser Strassache erfolgten Bekenntnisse der erwähnten Verurtheilten führten im Juli d. J. dazu, daß zwei weitere Theilnehmer am Verbrechen in Untersuchung gezogen wurden, nämlich der 32jährige, ledige, übelbeleumundete Tagelöhner Joseph Lind von Wagenschwend, und der 37jährige, verheirathete, nicht gut beleumundete Tagelöhner Joh. Val. Schäfer von da. Beide standen gestern und heute Vormittag vor dem Schwurgerichte, und mit ihnen die 31jährige, ledige, nicht gut beleumundete Katharina Brenneis von Wagenschwend, letztere beschuldigt der Begünstigung des fraglichen Verbrechens.

Die Geschwornen erkannten nach längerer Berathung den Lind und Schäfer der Theilnahme am fraglichen Diebstahle, Katharina Brenneis der Begünstigung des Verbrechens für schuldig. Der Gerichtshof verurtheilte den bereits mehrfach wegen Diebstahls bestrafte Jos. Lind zu 3 1/2 jähriger, den Joh. Val. Schäfer zu 2 1/2 jähriger Zuchthausstrafe, die Katharina Brenneis aber zu achtwöchentlicher Amtsgefängniß-Strafe.

Heute Nachmittag kam die Anklage gegen den 16jährigen Leonhard Hahn von Mardorf (in der kön. bayrischen Pfalz) zur Verhandlung. Hahn, ein sehr übelberücktigter, bereits wegen Diebstahls, Unterschlagung und vielfach wegen Bettels bestrafte Mensch, war beschuldigt, am Sonntag den 12. September d. J. in den mittleren Speicherraum des als Kaserne benützten hiesigen Zeughauses eingestiegen zu sein und eine seit der im Jahr 1849 stattgehabten allgemeinen Entwaffnung mit andern Privatwaffen dort verwahrte Pistole im Werth von 8 fl. gestohlen zu haben. Hahn war auf der That ertappt worden, auch des Diebstahls geständig. Die Verhandlung drehte sich hauptsächlich darum, ob der Diebstahl als ein gefährlicher im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei, oder nicht. Die erste Ansicht wurde von der Staatsbehörde, die letztere von der Vertheidigung aufgestellt. Die Geschwornen traten in ihrem Wahrspruche der erstern Ansicht bei, und der Gerichtshof verurtheilte sofort den Hahn zu geschärfster Arbeitshandstrafe von einem Jahr und zur Landesverweisung.